

Beschluß Nr. 40-14/67 vom 15. Juni 1967 des Rates des Bezirkes
Magdeburg:

Erklärung von 4 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes (NSchGes.) vom 4. August 1954 (GBI. I S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der 1. Durchführungsbestimmung (1. DB) vom 15. Februar 1955 (GBI I S. 165) werden

mit Wirkung vom 15. Juni 1967

die Landschaftsteile:

1. "Harz" Kreis Wernigerode unter Einbeziehung des Landschaftsschutzgebietes "Bode" und der einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiete "Oberharz" und "Umgebung von Wernigerode"
2. "Südlicher Drümling", Kreise Haldensleben, Gardelegen und Klötze
3. "Fläming" Westrand im Kreis Zerbst
4. "Untere Havel" Kreise Havelberg und Osterburg

I
zu Landschaftsschutzgebieten

erklärt.

Die genauen Grenzen sind in den Bezirksübersichtskarten, die bei der Bezirks-Naturschutzverwaltung hinterlegt sind, eingetragen.

II.

1. In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern, Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der DB).

Zu I. 1. - 4. :

Die Entwicklung der Landschaft muß weitgehend auf die Erhaltung und Förderung ihres Erholungswertes ausgerichtet sein.

Die vorhandene Verteilung von Wald, Feld und Grünland ist weitgehend zu erhalten.

Veränderungen sowie Anlage, Verlegung und Beseitigung von Wasserläufen und stehenden Gewässern sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirks-Naturschutzverwaltung gestattet.

Die landwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

In den Wäldern sind Kahlstellungen über 3 ha nur mit Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung statthaft. Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen muß sich die Baumartenwahl dem Charakter der Landschaft anpassen. Eine Verkleinerung der Waldfläche ist nicht zulässig. Durchblicke an bevorzugten Aussichtspunkten sind frei zu halten.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beten vorzuziehen. Bei vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an und in den Haupt- und Nebenvorflutern ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen besonders zu achten.

Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger zur Bewirtschaftung und Betreuung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und sonstiger Objekte. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und zu kennzeichnen.

Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung und den zuständigen Organen des Erhellungswesens auszuscheiden.

Zu K. 1 :

Ausgenommen von den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes bleiben die bisherigen ausgewiesenen Bergbauschutzgebiete um Rubeland, Elbingerode und Hüttenrode.

Die in den Beschluß über die Unterschutzstellung des Land-

schutzschutzgebietes "Bode" vom 12. 11. 1963 des Rates des Bezirkes Magdeburg mit aufgenommenen Sonderbestimmungen betreffend Schutzzonen für das Rappbodewerk werden in diese Bestimmungen ebenfalls übernommen und gelten auch für die einbezogenen Gebiete der Schutzzonen außerhalb des bisherigen Landschaftsschutzgebietes "Bode".

Die Nutzung der Wendefurthener Vorsperre für Erholung und Wassersport ist jedoch gestattet, desgleichen in der Perspektive die Verwendung von Spezialfahrzeugen auf der Rappbodelsperrre. In Abstimmung mit den Organen der Wasserwirtschaft ist im gesamten Gebiet ein Wanderwegenetz mit Aussichtspunkten auszuweisen. Darüber hinaus sind weitere Erleichterungen für den Erholungsbetrieb anzustreben.

Das Befahren stehender Gewässer im übrigen Harzgebiet mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten. Das Einführen von Abwasser jeder Art in diese Gewässer ist verboten.

Zu I. 4.:

Das Befahren der stehenden Gewässer, insbesondere des Kamernschen-, Schönfelder-, Gr. und K. Rahnses mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist die Benutzung des Kamernschen und Schönfelder Sees durch den zuständigen Fischereibetrieb.

Das Einführen von Abwasser jeder Art in diese Seen ist verboten.

Die Bebauung und Parzellierung der Ufer des Kamernschen- und Schönfelder Sees ist durch bestätigte Bebauungspläne so festgelegt, daß die Freihaltung der Ufer für die Allgemeinheit gewährleistet ist.

Für das Gebiet des Gr. und K. Rahnses gelten die Bestimmungen der Anordnung zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 15. Februar 1955 (GBL. II S. 73).

2. Gemäß § 2 Abs. 3 des NSchGes. ist es verboten, die Landschaft

zu veranstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu stellen. Als eine Veranstaltung der Landschaft gilt z.B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. BB).

3. Wer den vorstehend bezeichneten Verböten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des NSchGes. mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Neben der Strafe können gemäß § 19 der NSchGes. bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

Zur Kenntnisnahme übersandt.

I.A.

gen. Horn

H o r n
Hauptreferent